

Satzung 2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Aidshilfe Köln e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen worden.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege, indem er Beratung und Aufklärung zur HIV-Infektion und zu Aids sowie deren Folgewirkungen betreibt oder andere Personen oder staatliche Stellen durch Beratung, Mitarbeit oder Zuwendungen bei ihrer auf den Zweck gerichteten Tätigkeit unterstützt. Personen mit HIV-Infektion oder Aids werden bei der Bewältigung der hieraus resultierenden Probleme notfalls auch materiell unterstützt.

Die umfassende Förderung behinderter Menschen im Zusammenhang der HIV-Infektion, bzw. Aids-Erkrankung. Der Verein trägt dazu bei, dass Menschen mit Behinderung in allen Lebenslagen und Lebenssituationen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht wird.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie die Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.

Diese Zwecke sollen insbesondere erreicht werden durch: *(Die Punkte a-q wurden nur grammatikalisch angepasst)*

- a) Durchführung öffentlicher Informationsveranstaltungen
- b) Weiterbildungsveranstaltungen für Angehörige von Berufen, die der Gesundheitspflege dienen
- c) Beratung von
 - Personen mit HIV oder Aids oder
 - sonstigen Personen mit Beratungsbedarf im Zusammenhang mit Aids durch selbst zu betreibende Beratungsstellen oder durch Schulung oder durch Zuwendungen an gemeinnützige oder mildtätige Organisationen oder staatliche Einrichtungen, die geeignete Beratungsstellen unterhalten (z. B. Gesundheitsämter)
- d) Unterstützung von Selbsthilfeprojekten für Menschen mit und ohne HIV dadurch, durch Finanzierung, Vermittlung oder zur Verfügung Stellung: Räumlichkeiten für Zusammenkünfte und Mitarbeiter:innen.
- e) Vermittlung von Informationen für Ratsuchende über Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten
- f) persönlich Betreuung von Erkrankten, um einer drohenden Isolierung vorzubeugen, die eine Heilung behindern könnte
- g) mildtätige Zuwendungen, um Erkrankten im Falle der Bedürftigkeit auch ein menschenwürdiges Dasein während der Erkrankung und nach der Heilung zu ermöglichen
- h) die Erforschung der Ursachen und Möglichkeiten für die Therapie, die er dadurch fördert, dass er
 - wissenschaftliche Veranstaltungen durchführt,
 - Forschungsvorhaben unterstützt,
 - eigene Forschungsaufträge vergibt,

- geeignete Forschungsprojekte Dritter durch Zuwendungen (Beteiligungen oder Finanzierungen) unterstützt
 - i) Einrichtung und Unterhaltung einer Beratungsstelle
 - j) Schaffung geeigneten Wohnraums für behinderte und nichtbehinderte Menschen mit dem Ziel des nachbarschaftlichen Zusammenlebens
 - k) Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für behinderte Menschen mit der besonderen Zielsetzung, dass hierdurch der Kontakt zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen gefördert wird
 - l) Entwicklung von Projekten zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen
 - m) Entwicklung und Durchführung von Freizeitprogrammen, Veranstaltungen, Fahrten und sonstigen inklusiven Aktivitäten, die ein Miteinander behinderter und nichtbehinderter Menschen fördern
 - n) Beratung und Unterstützung von behinderten Menschen sowie deren Angehörigen und gesetzlichen Vertreter:innen
 - o) Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Behinderung und Gesellschaft
 - p) Schaffung geeigneter Treffpunkte für behinderte und nichtbehinderte Menschen
 - q) Gründung von Gesellschaften zum Zwecke der Durchführung der vorstehenden Aufgaben
 - r) Förderung der Forschung zu HIV und Aids
3. Der Verein kann Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft beschaffen und seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung stellen.
Er kann auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, seinen steuerbegünstigten Zweck erfüllen (§ 57 Nr. 3 AO).
- Der Verein kann auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung der zuvor genannten Zwecke vornehmen (§58 Nr. 1 AO).
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
5. Die Mitglieder erhalten keine Anteile des Vereinsvermögens.
6. Der Verein kann Inhalte und die Zielgruppe seiner Aktivitäten um Personen mit anderen Erkrankungen und/oder sozialen Benachteiligungen erweitern, wenn es dem Erreichen des Vereinszwecks dient und zur Förderung der Vereinsaktivitäten beiträgt.
7. Wenn Angebote für Menschen mit HIV und Aids nicht erbracht werden können, weil etwa
- der Personenkreis zu klein ist
 - oder wenn Angebote ausschließlich für Menschen mit HIV und Aids dazu führen würden, dass Menschen durch Inanspruchnahme dieser Angebote als HIV-Infizierte oder an Aids Erkrankte ungewollt als solche erkannt würden

kann der Verein zur Sicherstellung dieser notwendigen Angebote diese dahingehend erweitern, dass andere Personengruppen diese ebenfalls nutzen können.
Solche erweiterten Angebote können zum Beispiel im Bereich der Pflege, der hauswirtschaftlichen Versorgung, der haushaltsnahen Dienstleistungen und anderer individueller Betreuungsleistungen sinnvoll sein.

§ 3 Vollmitgliedschaft

1. Vollmitglied können natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Gegen eine Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme dieses Angebots durch die geehrte Person. Ehrenmitglieder haben das Recht zur beratenden Teilnahme an den Vollversammlungen. Sie können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie sind von der Pflicht zur Beitragszahlung gem. § 6 Abs. 2 befreit.

§ 4 Fördermitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine können Fördermitglied werden. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung.
2. Fördermitglieder haben nur beratende Mitwirkungsmöglichkeiten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod oder bei Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam; eine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge findet nicht statt.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen, das gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit seinem Beitrag mehr als drei Monate im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss stehen Ausgeschlossenen die in § 3 Abs. 2 dieser Satzung vorgesehenen Rechte zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Vollmitglied ist verpflichtet, den Verein und seine Gliederungen bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Es hat die Beschlüsse des Vereins und seiner Untergliederungen zu beachten, insbesondere die Erklärung zur Schweigepflicht.
2. Jedes Mitglied hat entsprechend der jeweils geltenden Beitragsordnung des Vereins Beiträge zu entrichten.

§ 7 Organe und Aufbau des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Vertretung der Ehrenamtler:innen
 - die Vertretung der Menschen mit HIV und Aids
 - die Vertretung der Angehörigen von Menschen mit HIV und Aids
2. Der Verein kann durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung weitere Organe einrichten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Vollmitgliedern, den nicht stimmberechtigten Fördermitgliedern, sowie den Ehrenmitgliedern des Vereins.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans,

- b) Erlass einer Beitragsordnung,
 - c) Erlass einer Versammlungsordnung,
 - d) Festsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder und Wahl des Vorstands,
 - e) Wahl der Rechnungsprüfungskommission, der mindestens zwei Personen angehören,
 - f) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins,
 - h) Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften,
 - i) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung um solche Punkte, zu deren Behandlung kein Beschluss notwendig ist.
3. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt, zu allen Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand ein. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn:
- a) das Vereinsinteresse es erfordert oder
 - b) ein dahingehender Antrag eines Drittels aller Mitglieder an den Vorstand vorliegt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- Das Stimmrecht kann grundsätzlich persönlich ausgeübt werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann seine Stimme auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Die Übertragung des Stimmrechts ist auf ein Mitglied beschränkt.
- Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- Die Abstimmungen erfolgen offen. Es ist geheim abzustimmen, wenn zwei Vollmitglieder es beantragen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und Mitgliedern innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten zuzustellen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
 2. Der Vorstand führt insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes Kredite aufzunehmen. Der Vorstand kann eine hauptamtliche Geschäftsführung einstellen. Aufgaben und Vollmachten der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.
- 2a) Der Vorstand kann der Geschäftsführung folgende Geschäfte nach § 30 BGB übertragen:
- sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushalts, ausgenommen den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Immobilien sowie die Aufnahme von Darlehen und Krediten
 - sämtliche Personalangelegenheiten, ausgenommen der Person der Geschäftsführung
 - die Vertretung des Vereins außergerichtlich und gerichtlich, soweit es die vorgenannten Geschäfte angeht.

Die Geschäftsführung kann für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen durch Beschluss des Vorstands oder durch Geschäftsordnung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist schriftlich niederzulegen und allen Vollmitgliedern zugänglich zu machen.
Die Vorstandssitzungen sind nichtöffentliche Sitzungen, an denen regelmäßig die Geschäftsführung teilnimmt und Gäste nach Bedarf und auf Wunsch zugelassen werden können.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstands abgelöst werden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand sich selbst ergänzen. Das nachberufene Vorstandsmitglied ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen oder mit der Wahl eines anderen Vorstandsmitglieds zu ersetzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitglieds endet mit der des amtierenden Vorstands.
7. Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
8. Über Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses muss allen Vollmitgliedern zugänglich sein. Das Protokoll wird vom jeweiligen Protokollanten unterzeichnet.

§ 10 Hauptamtliche Mitarbeiter:innen, Geschäfts- und Beratungsstellen

1. Zur Bewältigung der Vereinsarbeit und zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein hauptamtliche Mitarbeiter:innen einstellen sowie Geschäfts- und Beratungsstellen einrichten und unterhalten.
2. Der Verein kann hauptamtliche Mitarbeiter:innen einstellen und entlassen. Die Mitgliederversammlung beschließt das dazu notwendige Verfahren.

§ 11 Satzungsänderung, Auflösung

1. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins müssen in schriftlicher Form zusammen mit der Einladung für die Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal, der es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlussfassung 24.04.2023

Vorstand

Vorstand